

N i e d e r s c h r i f t
über die 26. - öffentliche - Sitzung
des Unterausschusses „Verbraucherschutz“
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
am 19. Februar 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Durch künstliche Intelligenz generierte Personen“**
Unterrichtung 4
Aussprache 7
2. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Phishing-Nachrichten“**
Unterrichtung 8
Aussprache 11
3. **Repair-Cafés fördern - Verbraucherschutz stärken**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6436](#)
Vorbereitende Beratung 14
Unterrichtung 15
Aussprache 19
Beschluss 20
4. **Terminangelegenheiten**
 - a) Gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 17. September 2025 um 13.30 Uhr 21
 - b) Parlamentarische Informationsreise nach Rom und Südtirol im Oktober 2025 21

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Thore Güldner (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Stefan Klein (SPD)
4. Abg. Oliver Lottke (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
5. Abg. Andrea Prell (SPD)
6. Abg. Guido Pott (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
7. Abg. Veronika Bode (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
8. Abg. Birgit Butter (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
9. Abg. Katharina Jensen (CDU)
10. Abg. Hartmut Moorkamp (i. V. d. Abg. Verena Kämmerling) (CDU)
11. Abg. Dirk Toepffer (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE)
14. Abg. Alfred Dannenberg (AfD), Teilnahme per Videokonferenztechnik

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 11:00 Uhr bis 12:08 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Unterausschuss** billigt die Niederschriften über die 22. und über die 23. Sitzung sowie über die 24. und 25. Sitzung.

Gedenken an das verstorbene Mitglied des Unterausschusses Dennis True

Der **Unterausschuss** gedenkt des am 4. Januar 2025 verstorbenen Abgeordneten Dennis True.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Durch künstliche Intelligenz generierte Personen“

Der Unterausschuss hatte in seiner 23. Sitzung am 4. Dezember 2024 um die Unterrichtung gebeten.

Unterrichtung

RD Reiners (ML) führt mittels eines von ihm erstellten Avatars der den im Folgenden wiedergegebenen Text spricht, in das Thema ein:

Die Erstellung von KI-generierten Personen ist heute mit wenig Aufwand möglich. Für diese Demonstration musste ein kurzes Video aufgenommen und auf HeyGen.com hochgeladen werden. Daraus generiert der Anbieter einen Avatar, den man beliebige Texte in 170 Sprachen vortragen lassen kann. Selbstverständlich kann man auch eine fiktive Person erzeugen, die zum Beispiel bestimmte Zielgruppen ansprechen soll. Die Nutzungsmöglichkeiten sind vielfältig: Aktuell könnte man etwa Produkte und Dienstleistungen vorstellen oder Anleitungen preiswert vertonen. In Zukunft könnten auch Gespräche mit Avataren angeboten werden. Der heute in der Regel ausdruckslose Chatbot bekäme so ein Gesicht.

Herr Reiners trägt sodann Folgendes vor:

Wenn man das Beispiel sieht, könnte man auf die Idee kommen, dass die Unterrichtung künftig durch meinen Avatar erfolgen könnte, falls ich mal verhindert bin. Er wäre allerdings nicht auf Rückfragen vorbereitet.

Das Beispiel zeigt, dass heute jede und jeder mit Unterstützung von künstlicher Intelligenz Personen generieren kann. Dieser Avatar wurde innerhalb kürzester Zeit erstellt.

Avatare können eine natürliche Person als Vorbild haben. Zwingend erforderlich ist das aber nicht. Vielmehr geht es sogar schneller, einen komplett künstlichen Avatar zu nutzen.

Wie schon angedeutet wurde, könnten Chatbots durch KI ein Gesicht bekommen. Verbraucherinnen und Verbraucher wollen wohl nicht in jedem Fall nur mit einem schlichten Eingabefeld interagieren, sondern mit „jemandem“ sprechen. Dass es hierfür einen Bedarf zu geben scheint, zeigen seit Jahren Apples Siri oder Amazons Alexa.

Es dürfte kein Zufall sein, dass die Anwendungen einen Vornamen haben, der die Anrede ermöglicht. Siri, Alexa und andere Chatbots könnten mit Hilfe von Avataren ein Gesicht bekommen und damit menschlicher wirken. Auch inhaltlich könnten Chatbots für die Verbraucherinnen und Verbraucher durch künstliche Intelligenz attraktiver werden. In der Vergangenheit waren automatisierte Antworten in Chatfenstern vieler Webseiten wenig aussagekräftig und endeten mit der Aufforderung, den Support anzurufen.

Neuere KI-Modelle könnten zum Beispiel die Inhalte von Ticketsystemen vollständig erschließen, damit auf jahrzehntelange Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugreifen und so die

Antworten auf Kundenanfragen wesentlich verbessern. Unternehmen könnten jedenfalls zu wiederkehrenden Fragen menschlich wirkenden und inhaltlich überzeugenden Support in unterschiedlichen Sprachen rund um die Uhr anbieten.

Grenzen können dem KI-Einsatz im Kundenservice durch das Datenschutzrecht gesetzt sein. Am 31. Januar 2024 wurden Sie zur Rechtsprechung des EuGH über „die Einschränkung der Anwendung von Score-Werten bei der Bemessung von Kreditwürdigkeiten in Auskunfteien wie der SCHUFA“ unterrichtet. Der EuGH hatte sich mit Artikel 22 der Datenschutz-Grundverordnung auseinandergesetzt, der der betroffenen Person das Recht einräumt, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu sein. Soweit die KI-generierte Person für die Informationsvermittlung genutzt wird, wird Artikel 22 DSGVO dem KI-Einsatz nicht entgegenstehen. Sofern die KI-generierte Person jedoch Entscheidungen treffen soll, müssten datenschutzrechtliche Aspekte näher betrachtet werden.

Ein Problem der technischen Entwicklung ist, dass die Unterscheidung zunehmend schwerer fällt, ob man gerade mit einem Menschen oder einer Software kommuniziert. Schon heute kann man beobachten, dass manche Social-Media-Nutzer versuchen, Kontakt zu rein virtuellen Personen herzustellen. So berichtete der Schöpfer des künstlichen Modells Emily Pellegrini, der auf Instagram über 260 000 Konten folgen, dass ein deutscher Fußballspieler sich per Direktnachricht meldete, um sie kennenzulernen. Heute ist bei Instagram, wenn es sich um ein Profil mit KI-Inhalten handelt, dies deutlich gekennzeichnet. Ob dies schon der Fall war, als sich der Fußballspieler an Emily Pellegrini wandte, ist mir nicht bekannt.

Die EU reguliert die Nutzung künstlicher Intelligenz in der Verordnung (EU) 2024/1689. Artikel 50, der ab dem 2. August 2026 gelten wird, enthält Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme. Nach den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 ist ein Anbieter

„eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich“.

Für die Betreibereigenschaft reicht es hingegen schon aus, dass eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.

Nach Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 müssen Betreiber eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die ein Deepfake sind, offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. Ein Deepfake wird in Artikel 3 Nr. 60 definiert als ein

„durch KI erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde“.

Mein Avatar ist eindeutig ein Deepfake in diesem Sinne und damit müsste künftig offengelegt werden, dass der Inhalt künstlich erzeugt ist. Das angesprochene künstliche Modell Emily Pellegrini dürfte nicht unter Artikel 50 Abs. 4 fallen, da sie wohl keiner wirklichen Person ähnelt.

Mit einer „wirklichen“ Person ist eine tatsächlich existierende Person gemeint. Deutlich wird das durch die englische Fassung der Verordnung, die von „existing person“ spricht.

Die Bilder und Videos von Emily Pellegrini dürften aber unter Artikel 50 Abs. 2 der KI-Verordnung fallen. Nach dieser Vorschrift müssen Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, künftig sicherstellen, dass die Ausgaben des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. Das bedeutet, dass den Anbieter mit dessen KI-System die Bilder und Videos der Kunstfigur generiert werden, eine Kennzeichnungspflicht trifft. Nach Artikel 50 Abs. 2 Satz 2 der KI-Verordnung müssen Anbieter dafür sorgen - soweit das technisch möglich ist -, dass ihre Lösungen wirksam, interoperabel, belastbar und zuverlässig sind. Sie müssen „dabei die Besonderheiten und Beschränkungen der verschiedenen Arten von Inhalten, die Umsetzungskosten und den allgemein anerkannten Stand der Technik, wie er in den einschlägigen technischen Normen zum Ausdruck kommen kann, berücksichtigen“.

OpenAI - das Unternehmen hinter ChatGPT - und Meta nutzen für die Kennzeichnung von generierten Bildern einen Standard mit der Bezeichnung „C2PA“. Dieser Standard wird von einer Initiative gepflegt, der unter anderem Technologieunternehmen wie Adobe, Microsoft und Nvidia und Presseunternehmen wie dpa und BBC angehören. Laut einem Medienbericht hält sich auch TikTok an den Standard. Das Unternehmen kennzeichnet Inhalte, die mit TikTok-KI-Diensten erzeugt wurden, entsprechend des Standards und informiert die Nutzerinnen und Nutzer bei KI-generierten Inhalten, die auf anderen Plattformen generiert und entsprechend gekennzeichnet wurden.

Zusammenfassend gilt für das künstliche Model Emily Pellegrini nach der KI-Verordnung, dass der Anbieter des KI-Systems, welches zur Generierung der Bild- und Videoinhalte genutzt wird, diese als KI-generiert kennzeichnen muss. Der Betreiber, also der Verwender des KI-Systems und der Bild- und Videoinhalte, ist aber selbst nicht zur Kennzeichnung der KI-generierten Inhalte verpflichtet, da es sich nicht um Deepfakes handelt. Tatsächlich findet bei dem genannten Beispiel heute aber eine Kennzeichnung statt.

Mögliche Verstöße von Anbietern und Betreibern von KI-Systemen gegen die genannten Transparenzpflichten können gemäß Artikel 99 Abs. 4 Buchstabe g) der KI-Verordnung mit Geldbußen von bis zu 15 Millionen Euro oder - im Falle von Unternehmen - von bis zu 3 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres sanktioniert werden.

Welche Behörden in Deutschland die genannten Vorschriften vollziehen werden, ist gegenwärtig noch nicht abschließend geklärt.

Mit der Unterrichtsbitte haben Sie insbesondere nach minderjährig wirkenden KI-generierten Personen gefragt.

Im Einzelfall könnten derartige Darstellungen als Kinder- und Jugendpornografie strafbar sein.

Zuständigkeitshalber beschränke ich mich auf den Verbraucherschutz.

Minderjährig wirkende KI-generierte Personen könnten etwa in der Werbung genutzt werden, um gezielt nicht volljährige Konsumentinnen und Konsumenten anzusprechen. Aus Sicht der KI-Verordnung ergeben sich keine Unterschiede zu volljährig wirkenden KI-generierten Personen.

Die vorgestellten Regelungen zu Kennzeichnungspflichten von Anbietern und Betreibern gelten auch in diesem Fall.

Neben möglichen Kennzeichnungspflichten aus der KI-Verordnung wird bei Werbung regelmäßig eine Kennzeichnungspflicht nach § 5 a Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bestehen, da es sich um kommerzielle Kommunikation im Sinne der Vorschrift handelt. § 5 a UWG wurde bereits im Rahmen der Unterrichtung am 30. August 2023 in Zusammenhang mit Influencer-Werbung näher erläutert.

Aussprache

Abg. **Jörn Domeier** (SPD) merkt an, aus seiner Sicht sei eines der besten verbalen Highlights aus dem Fußballbereich der Spruch: „Mailand oder Madrid, Hauptsache Italien“. Der Wunsch nach einem Dating mit dem künstlichen Model Emily Pellegrini komme dem als Highlight jedoch recht nahe.

Mit besonderem Interesse habe er zur Kenntnis genommen, dass TikTok Inhalte kennzeichne, die mit TikTok-KI-Diensten erzeugt worden seien, und die Nutzerinnen und Nutzer bei KI-generierten Inhalten informiere, die auf anderen Plattformen generiert und entsprechend gekennzeichnet worden seien. Wenn TikTok allerdings nicht wisse, dass Inhalte KI-generiert seien, könne das Unternehmen dazu jedoch nichts sagen.

Bei allen positiven Auswirkungen, die künstliche Intelligenz haben könne, eröffne sie allerdings auch sehr viele Täuschungsmöglichkeiten. Von daher werde sich die SPD-Fraktion mit diesem Thema noch intensiver befassen.

Auf eine Frage der Abg. **Andrea Prell** (SPD) legt RD **Reiners** (ML) dar, für die Erstellung des zu Beginn der Unterrichtung gezeigten Avatars habe er weniger als 10 Minuten benötigt. Er habe die Pressestelle des Ministeriums gebeten, eine kurze Videoaufnahme von etwa 2 Minuten von ihm zu fertigen. Das Video habe er dann bei HeyGen hochgeladen. Nachdem die Aufnahme dort analysiert worden sei, könne er nun seinen Avatar beliebige Texte sprechen lassen.

Wie die kurze Präsentation zu Beginn der Unterrichtung gezeigt habe, klonen die KI die Stimme und die für den Sprechenden typische Art, sich auszudrücken; einschließlich der Gestik.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) weist darauf hin, dass noch vor zwei oder drei Jahren umfangreiches Material benötigt worden sei, um Deepfakes zu erstellen und die KI zu trainieren.

Mittlerweile reichten wenige Minuten, um ein Video, wie es der Ministerialvertreter gezeigt habe, zu produzieren. Dies müsse durchaus Sorgen bezüglich dessen, was in Zukunft noch möglich sein werde, hervorrufen. Er gehe davon aus, dass sich der Unterausschuss in naher Zukunft wieder mit dem Thema befassen werde.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Phishing-Nachrichten“

Der Unterausschuss hatte in seiner 23. Sitzung am 4. Dezember 2024 um die Unterrichtung gebeten.

Unterrichtung

RD **Reiners** (ML) trägt Folgendes vor: In meinem Beitrag zum Themenkomplex Phishing-Nachrichten werde ich aus der Perspektive des Verbraucherschutzes das Phänomen beschreiben, rechtlich einordnen und dann Instrumente der Aufklärung darstellen. Ergänzend gehe ich kurz auf technische Maßnahmen ein.

Was ist Phishing?

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erläutert, dass „Phishing“ ein Kunstwort ist, das sich aus „Passwort“ und „Fishing“ zusammensetzt. Es geht also darum, dass sich jemand das Passwort des Betroffenen „angelt“. Bereits im Jahr 2004 Jahren erschien in der *Neuen Juristischen Wochenschrift* ein Aufsatz von Andreas Popp mit dem Titel „Von ‚Datendieben‘ und ‚Betrügern‘ - Zur Strafbarkeit des so genannten ‚phishing‘“. Der Autor führte aus:

„Die Täter gehen dabei folgendermaßen vor: Zunächst wird irgendwo im Internet eine Website eingerichtet, die derjenigen der betreffenden Bank täuschend ähnlich sieht. Dann werden deren Kunden in massenhaft versandten E-Mails, die vorgeblich ebenfalls von dieser Bank stammen, unter einem Vorwand (z. B. notwendige Aktualisierung von Datenbeständen) aufgefordert, einem in der Mail enthaltenen Link zu folgen, der auf jene gefälschte Website führt. Dort sollen die Kunden ihre Zugangsdaten, PIN oder TAN, in dafür vorgesehene Felder eingeben. Tun sie dies, so erhalten die Täter Kenntnis von diesen Daten und können sie nun auf der Original-Website der Bank einsetzen, um an Stelle des Bankkunden auf dessen Konto zuzugreifen und davon Überweisungen zu ihren eigenen Gunsten zu tätigen.“

Im Grundsatz hat sich an diesem Vorgehen nichts geändert. Weil die Angreifer ihre Methoden ständig weiterentwickeln, bleibt das Thema aber relevant. Schon lange sind aber nicht nur Banken, sondern zahlreiche Onlineangebote betroffen. Das Phishing-Radar des Verbraucherzentrale Bundesverbands zeigt im vergangenen Dezember aktuelle Beispiele für den ADAC, das Bundeszentralamt für Steuern, Netflix, „kleinanzeigen.de“, Telekom und 1&1. In allen Fällen gibt es einen vermeintlichen Anlass, die Kontoinformationen zu aktualisieren oder dringende Informationen abzurufen. Teilweise wird Druck ausgeübt und eine Sperrung des Kontos angekündigt. In anderen Fällen winkt eine Gutschrift, weil der Verbraucher in der Vergangenheit zu viel bezahlt habe.

Die Masche funktioniert nicht nur per E-Mail, sondern auch auf zahlreichen anderen Wegen. Im Unterrichtsungsantrag sind bereits SMS und Messenger genannt. Dazu kommen etwa Anrufe der angeblichen Service-Stelle der Bank oder QR-Codes. Bei allen Formen der Kontaktaufnahme geht es immer darum, dass Passwort und gegebenenfalls weitere Informationen „abzufischen“. Was der Angreifer mit den Daten macht, hängt vom betroffenen Dienst ab. Bei Banken und Zah-

lungsdienstlern wie PayPal ist das Ziel die Überweisung auf ein Konto des Angreifers. Bei „kleinanzeigen.de“ kann der Zugriff auf ein bestehendes Nutzerkonto dazu dienen, Kaufverträge abzuschließen, die nach der Zahlung des Kaufpreises durch den ahnungslosen Käufer nicht erfüllt werden.

Zur rechtlichen Einordnung.

Phishing ist strafbar. Das Verschicken einer Phishing-E-Mail ist eine nach § 269 StGB strafbare „Fälschung beweiserheblicher Daten“. Durch die anschließende Datenverwendung soll zudem § 202 a StGB, das „Ausspähen von Daten“, verwirklicht werden, indem der Angreifer sich durch die „abgefischten“ Daten Zugang zu den Kontoinformationen des Opfers verschafft. Im Rahmen der Onlineüberweisung findet ein Computerbetrug gemäß § 263 a StGB statt.

Neben der strafrechtlichen Würdigung ist für Verbraucherinnen und Verbraucher von Interesse, ob der Schaden ersetzt wird. Da ein Schadensersatzanspruch gegen den Täter schwer durchzusetzen ist, wenden sich die Verbraucherinnen und Verbraucher vielfach an die Bank, wenn es durch Phishing zu ungewollten Überweisungen gekommen ist.

Nach § 675 u BGB haftet der Zahlungsdienstleister - also die Bank - für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge und ist verpflichtet, dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Wenn „abgefischte“ Daten für den Zahlungsvorgang verwendet werden, ist dieser nicht autorisiert, so dass dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch nach § 675 u BGB bestehen kann. Die Bank wird diesem Anspruch des Kunden regelmäßig einen Schadensersatzanspruch aus § 675 v Abs. 3 Nr. 2 BGB in gleicher Höhe entgegenhalten. Das bedeutet, dass dem Phishing-Opfer der Schaden jedenfalls nicht von der Bank erstattet wird.

Für den möglichen Schadensersatzanspruch der Bank kommt es nach § 675 v Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a BGB darauf an, ob der Kunde grob fahrlässig eine oder mehrere Pflichten gemäß § 675 I Abs. 1 BGB verletzt hat. Nach dieser Vorschrift ist der Zahlungsdienstnutzer insbesondere verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale, also etwa Passwort und TAN, vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Alternativ müsste der Zahlungsdienstnutzer nach § 675 v Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b BGB grob fahrlässig gegen eine oder mehrere vereinbarte Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments verstoßen haben. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, einfachste und naheliegende Überlegungen nicht anstellt und in der konkreten Situation das nicht beachtet, was sich jedem aufdrängt.

Was bedeutet das konkret für die Kundinnen und Kunden von Banken? Da es sehr viele Fallgestaltungen gibt, die sich in den Details unterscheiden, beschränke ich mich auf ein Beispiel. Das Oberlandesgericht München äußerte sich unter dem Aktenzeichen 19 U 2204/22 am 22. September 2022 in einem Hinweisbeschluss zur groben Fahrlässigkeit von Zahlungsdienstnutzern. In der Sachverhaltsdarstellung geht das Gericht zunächst auf die Geschäftsbedingungen der beklagten Bank ein. Danach sind „Wissenselemente, wie zum Beispiel die PIN, geheim zu halten“ und dürfen nicht mündlich und nicht außerhalb des Online-Bankings in Textform weitergegeben

werden. Zudem warnte die beklagte Bank auf ihrer Website mehrfach vor betrügerischen Briefen und Telefonanrufen angeblicher Bankmitarbeiter. Die Klägerin zu 1) erhielt ein nicht von der Beklagten stammendes Schreiben mit dem Betreff „Willkommensbrief zur Aktivierung des ePostfach TAN-Verfahrens“. Das Gericht beschreibt die augenscheinlichen orthografischen Fehler in dem Brief. Das betreffende Schreiben habe im Gegensatz zu echten Schreiben der Beklagten eine Reihe von Unterschieden enthalten. Als Adresse sei lediglich ein - nicht existierendes - „Postfach“ angegeben, dazu keine Postleitzahl und kein Ort. Anders als die Beklagte und generell in Geschäftsbriefen von Kreditinstituten üblich, seien in diesem Schreiben nicht die kompletten Kontaktdaten - neben der vollständigen Anschrift auch die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse, die Website, der BIC, die Umsatzsteuer-ID-Nr., die Namen der Vorstände und des Aufsichtsratsvorsitzenden, das Registergericht und die Bankverbindung - angegeben gewesen.

Das Oberlandesgericht vertrat die Auffassung, dass die orthografischen Fehler in dem betrügerischen Schreiben überlesen werden könnten. Die äußerlichen Unterschiede zu echten Schreiben der beklagten Bank seien jedoch selbst bei flüchtiger Durchsicht augenfällig. Zudem steche ins Auge, dass die von der Beklagten vorgegebenen Internetadressen die länderspezifische Top-Level-Domain „.de“ für Deutschland aufweisen, die im betrügerischen Schreiben angegebene dagegen die länderunspezifische generische Top-Level-Domain „.net“. Im Ergebnis nahm das Oberlandesgericht einen grob fahrlässigen Pflichtenverstoß an, der ausschließlich im Verantwortungsbereich der Kläger fuße. Deshalb konnte die Bank dem Erstattungsanspruch aus § 675 u BGB erfolgreich einen Schadensersatzanspruch aus § 675 v BGB entgegenhalten.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen dürften sich demnächst ändern. Die EU-Kommission hat bereits im Juni 2023 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien (EU) 2015/2366 und 2009/110/EG und einen Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vorgelegt.

Artikel 59 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs sieht folgende Regelung vor:

„Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, der sich unter Verwendung des Namens oder der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter dieses Zahlungsdienstleisters ausgab, und hatte diese Manipulation anschließend autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so erstattet der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher den autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgang unter der Bedingung in voller Höhe, dass der Verbraucher den Betrug unverzüglich polizeilich gemeldet und seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.“

Insgesamt wird der Verordnungsentwurf wohl als Verschärfung der Haftung der Banken verstanden. Allerdings sieht Artikel 59 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs eine Ausnahme von der Erstattungspflicht nach Absatz 1 für den Fall vor, dass der Verbraucher grob fahrlässig gehandelt hat. Ob mit der neuen Verordnung also tatsächlich eine Haftungsverschärfung in Zusammenhang mit Phishing zu Lasten der Zahlungsdienstleister einhergehen wird, bleibt abzuwarten. Das EU-Parlament hat Richtlinie und Verordnung mit Änderungsvorschlägen angenommen. Nun kommt es auf den Ausgang des Trilog-Verfahrens an.

Jetzt komme ich zu Aufklärungsmaßnahmen.

Wie bereits ausgeführt, wird das Thema seit zwei Jahrzehnten diskutiert. An Warnungen mangelt es nicht.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband informiert mit dem sogenannten Phishing-Radar und stellt auf seiner Homepage nahezu täglich Phishing-Versuche vor. „Phishing-Mails erkennen und richtig handeln - 15 Tipps“ ist das Motto der Verbraucherzentrale Niedersachsen. Das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik informiert umfassend zum Thema Phishing. Und auch die Polizeien von Bund und Ländern betreiben Aufklärung.

Banken und andere Unternehmen, etwa „kleinanzeigen.de“ erklären unterschiedliche Varianten des Phishing auf ihren Webseiten, und Medien berichten immer wieder über das Phänomen. Jüngst wurde unter dem neuen Kunstwort „Quishing“ umfangreich über Phishing mittels QR-Codes informiert.

Inwieweit die Aufklärung erfolgreich ist, lässt sich schwer sagen. Einerseits fallen weiter Verbraucherinnen und Verbraucher auf Phishing herein. Andererseits könnte die Zahl der Betroffenen noch höher sein, gäbe es die zahlreichen Warnungen nicht.

Allgemein kann man sagen, dass der Nutzen von Aufklärungsmaßnahmen begrenzt sein dürfte. Zunächst stellt sich die Frage, ob Informationen wirklich alle gefährdeten Personen erreichen. Die Verbraucherzentrale Niedersachsen wird sich in diesem Jahr verstärkt mit dieser Frage beschäftigen und ein Konzept entwickeln, um unterschiedliche Verbrauchergruppen durch für diese jeweils geeigneten Formate und Medien anzusprechen. Aber selbst gut informierten Verbraucherinnen und Verbrauchern kann es passieren, dass sie in einem Moment der Unachtsamkeit auf den Köder reagieren und vertrauliche Daten preisgeben.

Deswegen ist es wichtig, dass Aufklärung durch technische Maßnahmen flankiert wird. Im Idealfall kommt es auf die Aufmerksamkeit der Betroffenen gar nicht an, weil die Provider Phishing-E-Mails gar nicht erst zustellen. Zudem blockieren Browser wie Google Chrome und Mozilla Firefox betrügerische Webseiten und teilen dies mit einem Warnhinweis mit. Voraussetzung für diese Maßnahmen ist, dass die E-Mails und Webseiten von den Systemen als gefährlich erkannt werden. Zudem können Angreifer andere Kanäle nutzen und Verbraucherinnen und Verbraucher zum Beispiel per SMS, Messenger, Brief oder Telefon kontaktieren.

Aussprache

Abg. **Birgit Butter** (CDU) wirft die Frage auf, ob die Landesregierung es befürworten würde, sozusagen Fake-Phishing-Mails, die keinen Schaden anrichteten, zu versenden, um zu prüfen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die schließlich auch Verbraucherinnen und Verbraucher seien, mit solchen Mails umgingen. Mit derartigen Fake-Phishing-Mails könnten sicherlich sehr viele Menschen für die Problematik sensibilisiert werden.

RD **Reiners** (ML) antwortet, die Frage gehe über seinen Zuständigkeitsbereich hinaus. Aus früherer Tätigkeit in der Landesverwaltung wisse er allerdings, dass in der Landesverwaltung durchaus Maßnahmen zur Sensibilisierung ergriffen würden.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) merkt an, dass er auch im Zusammenhang mit Phishing-Nachrichten sehr große Gefahren sehe, die von künstlicher Intelligenz ausgingen. KI könne mittlerweile Social-Media-Websites scannen und dann personalisierte E-Mails verfassen. Der Abgeordnete erkundigt sich danach, ob es sich hierbei bislang noch um Einzelfälle handele oder ob sich bereits ein Trend abzeichne und wie die Landesregierung die Gefahren diesbezüglich einschätze.

Der Abgeordnete kommt an dieser Stelle auf Cyber-Angriffe auf den Deutschen Bundestag zu sprechen, bei denen, wie er sagt, eine Art Phishing betrieben worden sei und E-Mails versendet worden seien. Ziel der Attacke sei jedoch nicht Passwortdiebstahl gewesen. Vielmehr hätten die E-Mails schädliche Trojaner enthalten.

Der Abgeordnete wirft die Frage auf, ob dieser Themenbereich in der Diskussion von dem Thema Phishing getrennt werden müsse.

Er fährt fort, Phishing-Nachrichten seien häufig so verfasst, dass sich insbesondere ältere Menschen und Menschen, die nicht sonderlich IT-affin seien und zum Beispiel nicht recht wüssten, worum es sich bei einem QR-Code handele, täuschen ließen. Von daher stelle sich ihm die Frage, inwieweit eine Strategie entwickelt werden könne, um exakt diese Personengruppen zu erreichen.

RD **Reiners** (ML) legt dar, was den Einsatz von KI im Zusammenhang mit Phishing-Nachrichten angehe, lägen ihm keine Informationen vor. Die Befürchtung, dass Phishing-Angriffe künftig mittels KI oder anderer neuer technischer Methoden „besser“ würden, liege allerdings auf der Hand.

Was die zweite Frage des Abg. Leddin angehe, so glaube er schon, dass in der Diskussion die beiden genannten Bereiche voneinander getrennt werden sollten.

Wenn er sich recht erinnere, habe der Cyber-Angriff auf den Deutschen Bundestag vermutlich darauf abgezielt, mit nachrichtendienstlichen Methoden in das Active Directory des Bundestages einzudringen und dies zu übernehmen. Dies sei etwas anderes als der Versuch, Verbraucherinnen und Verbraucher zu veranlassen, Daten preiszugeben oder Überweisungen vorzunehmen.

Die Frage, wie besonders gefährdete Personen erreicht werden könnten, werde derzeit gerade mit der Verbraucherzentrale im Rahmen der aktuellen Zielvereinbarung unter unterschiedlichen Gesichtspunkten angegangen. Ein wichtiger Aspekt sei hierbei die veränderte Mediennutzung. Die Verbraucherzentrale sei ausgesprochen gut in der Pressearbeit. Allerdings bestehe angesichts der zurückgehenden Inanspruchnahme von Print-Medien sowie von Rundfunk- und Fernsehsendungen das erhebliche Risiko, dass große Teile der Gesellschaft mit den klassischen Kanälen nicht oder nur sehr schwer erreicht würden. Deswegen gehe es nun darum, zu schauen, wie die Teile der Gesellschaft, die nicht über Printmedien und auch nicht über Rundfunk und Fernsehen zu erreichen seien, über andere Kanäle erreicht werden könnten. Dies sei ein Schwerpunktthema für das laufende Jahr.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) merkt an, gerade vor Kurzem habe ihn eine SMS mit dem Inhalt: „Hallo Mama/Papa, guten Abend. Dies ist eine Testnachricht. Schreib mir bitte eine Nachricht auf WhatsApp.“ erreicht. Um dem Absender dieser SMS eine WhatsApp zu schicken, müsse

hierfür extra ein neuer Kontakt angelegt werden. Seines Erachtens sollte die Wahrscheinlichkeit, dass jemand dies nicht als Fake identifiziere, eigentlich relativ gering sein.

Auf eine Frage des Abgeordneten legt RD **Reiners** (ML) dar, wenn der Empfänger einer solchen SMS reagiere, werde im Folgenden über WhatsApp etwa über ein vermeintliches Drama berichtet, für dessen Bewältigung sofort Geld benötigt werde. Und es werde zum Beispiel behauptet, dass glücklicherweise gerade ein Freund der Tochter bzw. des Sohnes des Empfängers der SMS in der Nähe sei und das Geld sofort abholen könne und auch bereit sei, den Empfänger der SMS zur Bank zu begleiten.

Ein solcher Angriff mittels SMS sei vergleichsweise günstig. Eine SMS verursache kaum Kosten. Von daher lohnten sich derartige Angriffe für die Betrüger, auch wenn sie nur in einem von 10 000 Fällen zum Erfolg führten.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) kommt noch einmal auf die Frage zu sprechen, wo in der parlamentarischen Behandlung die Grenze zwischen Passwortfishing und Betrugsversuchen wie den vom Abg. Schroeder geschilderten gezogen werden sollte. Sowohl beim Phishing als auch bei Betrugsversuchen werde zumindest zu Beginn das gleiche Muster verfolgt: Entweder es werde eine Mail mit einem Link verschickt, der angeklickt werden solle, oder aber es werde eine SMS verschickt oder ein Anruf getätigt, auf die bzw. den reagiert werden solle.

RD **Reiners** (ML) gibt zu bedenken, dass die Dinge stark im Fluss seien. Der Modus Operandi funktioniere nicht mehr so, wie er noch vor 20 Jahren in der Neuen Juristischen Wochenschrift beschrieben worden sei.

Der Ministerialvertreter berichtet in diesem Zusammenhang von einem Fall, in dem ein Rechtsanwalt überredet worden sei, seinen Verfügungsrahmen auf 49 000 Euro zu erhöhen und dann Geld auf das Konto der Betrüger zu überweisen. Dass jemand, der immerhin Rechtswissenschaften studiert habe, auf den Betrugsversuch hereingefallen sei, zeige, wie hoch professionell die Betrugsversuche mittlerweile seien.

Tagesordnungspunkt 3:

Repair-Cafés fördern - Verbraucherschutz stärken

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6436](#)

direkt überwiesen am 05.02.2025

AfELuV,

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UaVerbrSch

Vorbereitende Beratung

Mit Schreiben vom 18. Februar 2025 war von der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Vorlage 1 ein gemeinsam getragener Änderungsvorschlag zu dem Antrag der Koalitionsfraktionen vorgelegt worden.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) bedankt sich einleitend dafür, dass im Vorfeld der heutigen Beratung im Unterausschuss, wie er sagt, konstruktive Gespräche mit der CDU-Fraktion möglich gewesen seien, die zu dem nun vorliegenden gemeinsam getragenen Änderungsvorschlag geführt hätten.

Was die inhaltlichen Aspekte angehe, sei auf der einen Seite das EU-weit geplante „Recht auf Reparatur“ ein wichtiger Baustein, um ökologischen Aspekten und auch den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung zu tragen. Auf der anderen Seite seien aber viele Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in der Lage, defekte Geräte zu reparieren. Hierbei gehe es zum einen um die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, zum anderen aber auch um die notwendigen Werkzeuge und Geräte. Und Handwerksbetriebe seien vielfach noch nicht auf die Reparatur technischer Geräte eingestellt.

Der Landtag habe, um in diesem Bereich unterstützen zu können, über die politische Liste Mittel für den laufenden Haushaltsplan zur Verfügung gestellt.

Mit dem Antrag der Koalitionsfraktionen solle die Landesregierung vor diesem Hintergrund aufgefordert werden, Repair-Cafés und ehrenamtliche Reparaturwerkstätten, insbesondere bei der Ausstattung mit Werkzeugen und Verbrauchsmaterial, zu unterstützen.

Mindestens ebenso wichtig wie die Reparatur von Geräten an sich sei die Aufklärung darüber, welche Geräte repariert werden könnten und welche nicht, und die Information über qualitativ mangelhafte Produkte. Hierzu sollte die Verbraucherzentrale stärker eingebunden werden.

Außerdem gehe es darum, sich gegenüber der Bundesregierung für eine Verlängerung der Gewährleistungen von Produkten und die Stärkung der Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern einzusetzen.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) betont, auch wenn es sicherlich insgesamt größere Probleme gebe, habe ihre Fraktion grundsätzlich keine Einwände gegen den Antrag der Koalitionsfraktionen. Im

Grunde fuße der Antrag darauf, dass seit Dezember 2024 ehrenamtliche Initiativen, die Verbraucherinnen und Verbrauchern die Reparatur defekter Produkte ermöglichen, eine Förderung durch den Bund beantragen könnten.

Die CDU-Fraktion lege Wert darauf, dass die Potenziale von Repair-Cafés für Integration und Inklusion genutzt würden und die Bedeutung des Bildungsbereichs hervorgehoben werde. Mit diesen beiden Ergänzungen stelle der nun in der Vorlage 1 vorliegende Änderungsvorschlag eine runde Sache dar.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) hebt hervor, dass die Aspekte, die die Vertreterin der CDU-Fraktion angesprochen habe, auch aus seiner Sicht richtig und wichtig seien.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) unterstreicht, dass er den Grundgedanken des Antrages der Koalitionsfraktionen als gut und auch als prinzipiell unterstützenswert empfinde. Allerdings stelle sich die Frage, wer einen Reparaturindex, wie er in Nr. 5 des Ursprungsantrages und in Nr. 8 des Änderungsvorschlages angesprochen werde, einpflegen solle und ob dies Aufgabe des Herstellers oder einer anderen Stelle sei. Des Weiteren sei die Frage offen, wer die Korrektheit der betreffenden Angaben kontrollieren solle und ob hierfür neue Stellen bei Behörden geschaffen werden sollten. Außerdem seien noch nähere Informationen zu den angesprochenen Bildungsprogrammen im schulischen Kontext nötig. Die schulischen Curricula seien ohnehin zum Teil bereits stark aufgebläht.

Vor dem Hintergrund dieser offenen Fragen werde sich die AfD-Fraktion bei einer Abstimmung über den Antrag der Koalitionsfraktionen bzw. über den Änderungsvorschlag enthalten.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD) merkt an, der Umfang der finanziellen Mittel - 400 000 Euro -, die über die politische Liste zur Verfügung gestellt worden seien, mache deutlich, dass es nicht um die Schaffung neuer Stellen, sondern um die Unterstützung von Repair-Cafés und ehrenamtlichen Reparaturwerkstätten gehe.

Die Vertreterin der CDU-Fraktion habe recht, dass derzeit eine ganze Fülle von Problemen zu bewältigen sei. Dies dürfe aber nicht daran hindern, sich auch um die vermeintlich kleinen Probleme zu kümmern, wobei es ohnehin immer im Auge des Betrachters liege, was als kleines Problem angesehen werde.

Auch er sei der Auffassung, dass der Antrag der Koalitionsfraktionen durch die Anregungen seitens der CDU-Fraktion runder geworden sei. Ihm liege sehr daran, schließt der Abgeordnete, dass die zunehmende Anzahl von Repair-Cafés weiter gefördert und unterstützt werden könne.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) bittet darum, die Landesregierung vor einer abschließenden Behandlung des Antrages um eine Unterrichtung über den aktuellen Stand der Dinge zu bitten.
- Der **Ausschuss** schließt sich dieser Bitte an.

Unterrichtung

RD **Reiners** (ML) trägt Folgendes vor: Die Unterrichtung im Zusammenhang mit dem Entschließungsantrag erfolgt in vier Abschnitten. Zunächst gehe ich auf die geplante Förderung ein. Im

zweiten Abschnitt berichte ich zu Maßnahmen im schulischen Kontext und im dritten zur Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale, und im vierten Abschnitt schließe ich dann mit der Kennzeichnung der Reparierbarkeit.

Zunächst zur Förderung von Repair-Cafés.

Mit dem Entschließungsantrag soll die Landesregierung gebeten werden, so genannte Repair-Cafés und ehrenamtliche Reparaturwerkstätten, insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Ausstattung mit Werkzeugen und Verbrauchsmaterialien zu unterstützen. Für diesen Zweck stehen im Haushalt 400 000 Euro zur Verfügung. Bevor ich zur geplanten Förderung komme, stelle ich die Szene kurz vor:

Die „anstiftung“ mit Sitz in München erfasst Reparatur-Initiativen in einer Datenbank. Diese enthielt im Dezember 2024 etwa 130 Einrichtungen. Mittlerweile haben sich mehr als 170 Reparatur-Initiativen aus Niedersachsen registriert. Diese sind sehr unterschiedlich organisiert. Teilweise wurden eingetragene Vereine gegründet, um ein Repair-Café zu betreiben. In vielen Fällen ist die Reparatur-Initiative Teil einer bereits bestehenden Einrichtung. Bei den bestehenden Einrichtungen kann es sich beispielsweise um Kirchengemeinden, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen bürgerlichen Rechts oder Genossenschaften handeln. In einigen Fällen sind Kommunen Träger von Reparatur-Initiativen. Manchmal handelt es sich auch um lose Zusammenschlüsse ohne Rechtsform. Typischerweise wird die Reparatur von diversen Elektrogeräten, Haushaltsgeräten und Unterhaltungselektronik angeboten. Teilweise werden auch Fahrräder, Textilien, Leder und Schmuck repariert. Alle Initiativen leben vom ehrenamtlichen Engagement ihrer Aktiven.

Die geplante Unterstützung muss den ehrenamtlichen Strukturen mit einem einfachen Verfahren Rechnung tragen. Deshalb ist Folgendes vorgesehen:

Gefördert werden Ausgaben für Ausstattung, Verbrauchsmaterialien, Aus- und Fortbildung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Förderung beträgt maximal 3 570 Euro je Zuwendungsempfänger bzw. Reparatur-Initiative. Bis zu diesem Brutto-Betrag können Leistungen von den Zuwendungsempfängern als Direktkauftrag ohne Vergabeverfahren eingekauft werden. Damit wird dem Risiko vorgebeugt, dass bei der Beschaffung versehentlich gegen das Zuwendungsrecht verstoßen wird.

Die Projektkosten werden ausnahmsweise zu 100 % vom Land getragen. Das ist eine sogenannte Vollfinanzierung.

Es wird das Erstattungsverfahren genutzt, um Überzahlungen und die damit verbundenen Zinsen zu vermeiden und um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Das bedeutet, dass die Initiativen erfolgte Beschaffungen nachweisen und dann eine Auszahlung erhalten.

Die Antragstellung erfolgt über das Niedersächsische Antragsverfahren Online oder durch schriftlichen Antrag mittels ausfüllbarer PDF-Datei, die über die Homepage zur Verfügung gestellt wird.

Die Reparatur-Initiativen werden per E-Mail über die Fördermöglichkeit informiert und zu Videokonferenzen eingeladen, um mögliche Fragen zu klären.

Vermutlich interessiert Sie, was andere Länder in diesem Zusammenhang unternehmen.

In Rheinland-Pfalz wurde ein „Runder Tisch Reparatur Rheinland-Pfalz“ eingerichtet. Laut Pressemitteilung ist

„die Vernetzung relevanter Akteurinnen und Akteure, die Identifizierung von umsetzbaren Maßnahmen im Land sowie ein regelmäßiger Austausch zu aktuellen politischen und rechtlichen Entwicklungen, die den Bereich Reparieren betreffen, zum Beispiel das Recht auf Reparatur,“

das Ziel der Initiative.

Der Freistaat Bayern hat kürzlich eine Förderrichtlinie veröffentlicht, die dazu dient, Reparatur-Initiativen zu unterstützen.

Andere Länder scheinen bisher keine vergleichbare Unterstützung anzubieten. Allerdings können Reparatur-Initiativen in allen Ländern seit Kurzem von einer Förderung des Bundes profitieren.

Nun zu Maßnahmen in Schulen, soweit ich aus der Sicht des Verbraucherschutzes dazu etwas sagen kann.

Bereits im Jahr 2013 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) eine Empfehlung zur „Verbraucherbildung an Schulen“ beschlossen. Ein Thema dieser Empfehlung ist der nachhaltige Konsum. Das umfasst insbesondere das Handlungsfeld „Ressourcen“.

Der Beschluss wurde in den niedersächsischen Kerncurricula für die allgemeinbildenden Schulen berücksichtigt. Gegenwärtig wird die Empfehlung durch eine Arbeitsgruppe der KMK überarbeitet. Auch die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) hat eine Arbeitsgruppe zur Verbraucherbildung eingerichtet. Niedersachsen ist in beiden Arbeitsgruppen vertreten. Die VSMK-Arbeitsgruppe hat Vorschläge zur Überarbeitung der KMK-Empfehlung entwickelt und der KMK ein Impulspapier übermittelt. Dieses geht im Themenfeld „Konsum und Lebensführung“ auf die Qualität von Produkten und das Recht auf Reparatur ein. Die KMK-Arbeitsgruppe stellte kürzlich den Entwurf einer neuen Empfehlung vor und gab Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit einem Beschluss der KMK wird im Laufe des Jahres gerechnet.

Ich komme zur Information durch die Verbraucherzentrale.

Die Verbraucherzentrale Niedersachsen informiert die Verbraucherinnen und Verbraucher fortlaufend zu qualitativ mangelhaften Produkten, die insbesondere über große Plattformen vertrieben werden. Auf der Homepage der Verbraucherzentrale finden sich diverse Beiträge zu diesem Themenkomplex. Zudem warnt der Fakeshop-Finder der Verbraucherzentralen vor unseriösen Webshops. Auf der Seite „[verbraucherzentrale.de/fakeshopfinder](https://www.verbraucherzentrale.de/fakeshopfinder)“ kann man die Adresse eines Webshops eingeben und erhält eine übersichtliche Bewertung. Gewarnt wird nicht nur vor vermeintlichen Shops, die gar keine Ware liefern, sondern auch vor Shops, die Produkte von geringer Qualität verkaufen. Typisch für diese Shops ist, dass ein Name gewählt wird, der die

Assoziation weckt, bei einem deutschen Unternehmen einzukaufen, etwa „Modehaus Düsseldorf“. Tatsächlich sitzt der Anbieter laut Impressum in den Niederlanden. Der Versand erfolgt aus Asien. Zwar steht den Kundinnen und Kunden ein Widerrufsrecht zu, aber da die Rücksendung der Ware nach Asien erfolgen muss, fallen vergleichsweise hohe Kosten an, die regelmäßig in einem ungünstigen Verhältnis zum Warenwert stehen.

Gemeinsam mit der Verbraucherzentrale kann geprüft werden, ob man die Aufklärungsmaßnahmen intensivieren kann. Allerdings muss die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass sich die Käuferinnen und Käufer gerade bei der Nutzung große Plattformen teilweise bewusst auf minderwertige Ware einlassen, wenn sie den Preis für angemessen halten.

Zur Kennzeichnung der Reparierbarkeit

Am 18. Juli 2024 trat die Verordnung 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte in Kraft.

Die neue Verordnung baut auf der Richtlinie 2009/125/EG auf. Das ist die sogenannte Ökodesign-Richtlinie. Diese zielte darauf ab, den Energie- und Ressourcenverbrauch bei Herstellung, Betrieb und Entsorgung von Produkten zu senken. Die Details wurden von der EU-Kommission in Durchführungsrechtsakten geregelt. Die Verbraucherinnen und Verbraucher bemerkten die Auswirkungen etwa bei Staubsaugern. Deren Nennleistungsaufnahme ist seit dem 1. September 2017 auf 900 W begrenzt. Erhebliche praktische Bedeutung hat auch die Verordnung (EG) Nr. 1275/2008. Sie legt fest, dass die Leistungsaufnahme bei vielen Geräten im Bereitschaftszustand 0,5 Watt nicht überschreiten darf.

Die neue Verordnung befasst sich insbesondere mit der Reparierbarkeit von Produkten. So heißt es in Erwägungsgrund 30:

„Die Informationsanforderungen in Bezug auf Reparierbarkeit und Funktionsbeständigkeit tragen wesentlich dazu bei, dass sich die Verbraucher für einen nachhaltigen Konsum entscheiden. Diese Verordnung sollte die Festlegung von Reparierbarkeits- oder Funktionsbeständigkeitswerten für Produkte ermöglichen, wenn entsprechende Werte im Hinblick auf den Umweltnutzen und eine bessere Information der Verbraucher für angemessen erachtet werden. Damit die Verbraucher Produkte wirksam bewerten und vergleichen können, ist es wichtig, dass bei Format, Inhalt und Anzeige solcher Werte für Reparierbarkeit und Funktionsbeständigkeit leicht verständliche Sprache und Piktogramme verwendet werden und dass sich der Reparierbarkeitswert auf eine harmonisierte Methode stützt, die für das Produkt oder die Produktgruppe spezifiziert wird und bei der Parameter wie die Verfügbarkeit und der Preis von Ersatzteilen, die Demontagefreundlichkeit und die Verfügbarkeit von Werkzeugen in einem einzigen Wert zusammengefasst werden.“

Mit Artikel 4 Abs. 1 der Ökodesign-Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, Delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Verordnung durch die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen zu ergänzen. Artikel 5 Abs. 1 benennt Produktaspekte, die durch die gemäß Artikel 4 erlassenen Delegierten Rechtsakte verbessert werden. Zu diesen Produktaspekten zählt gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe e) die Reparierbarkeit. Indikatoren für einfache Reparatur und Wartung werden in Anhang I unter Buchstabe b) aufgeführt. Hierzu zählen etwa:

„Merkmale, Verfügbarkeit, Lieferzeit und Erschwinglichkeit von Ersatzteilen, Modularität, Kompatibilität mit allgemein verfügbaren Werkzeugen und Ersatzteilen, Verfügbarkeit von Reparatur- und Wartungsanleitungen, Anzahl der verwendeten Materialien und Bauteile“.

In Bezug auf diese Produktraspekte müssen Produkte Informationsanforderungen erfüllen, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen Delegierten Rechtsakten festgelegt sind. Zu den Informationsanforderungen zählen nach Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe b) Buchstabe i) insbesondere

„Informationen über die Leistung des Produkts in Bezug auf einen oder mehrere der in Anhang I genannten Produktparameter, einschließlich eines Reparierbarkeitswerts, eines Funktionsbeständigkeitswerts, eines CO₂-Fußabdrucks oder eines Umweltfußabdrucks“.

Das bedeutet, dass die Ökodesign-Verordnung einen Reparierbarkeitswert vorsieht. Allerdings fehlt es bisher noch an Delegierten Rechtsakten der Kommission. Die Priorisierung und Planung richten sich nach Artikel 18 der Ökodesign-Verordnung. Vorgeschrieben ist, dass die Kommission bis zum 19. April 2025 einen Arbeitsplan für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erlässt und ihn öffentlich zugänglich macht. Der Arbeitsplan enthält die Produktgruppen, die mit Blick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen Vorrang haben. Weiter ist der voraussichtliche Zeitplan für deren Festlegung anzugeben. Bis zur Einführung einer Kennzeichnung der Reparierbarkeit wird also noch etwas Zeit vergehen.

Aussprache

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) bittet um nähere Informationen zu der vorgesehenen Fördersumme von maximal 3 570 Euro pro Zuwendungsempfänger. - RD **Reiners** (ML) erläutert, dass bis zu diesem Bruttobetrag Leistungen von den Zuwendungsempfängern als Direktauftrag ohne Vergabeverfahren eingekauft werden könnten. Bei höheren Bruttobeträgen müssten Angebote eingeholt und das gesamte Verfahren dokumentiert werden. Durch die Obergrenze werde das Risiko versehentlicher Verstöße gegen das Zuwendungsrecht bei der Beschaffung vermieden.

Im Übrigen „passe“ dieser Betrag auch recht gut. Wenn alle 170 in der Datenbank von „anstiftung“ registrierten Reparaturinitiativen einen Antrag auf maximale Förderung stellen würden, würde das Förderprogramm überzeichnet. Da erfahrungsgemäß aber nicht alle potenziellen Antragsteller auch tatsächlich einen Antrag stellten und auch nicht immer die maximal mögliche Summe beantragt werde, sollte der zur Verfügung stehende Betrag eigentlich ausreichen.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) betont, dass er die vorgesehene maximale Fördersumme für angemessen halte. Vielen Initiativen sei mit einer solchen Förderung sehr geholfen. Im Übrigen verfügten zahlreiche Initiativen auch bereits über erforderliches Werkzeug und Gerätschaften.

Zunächst habe er überlegt, dass es vielleicht kostengünstiger wäre, wenn das Land entsprechendes Werkzeug und Gerät zentral einkaufen würde. Allerdings stünde dann zu befürchten, dass auch Werkzeug und Gerät beschafft würden, das bei etlichen Initiativen bereits vorhanden sei. Von daher habe er diesen Gedanken wieder verworfen.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD) erkundigt sich danach, wann die Europäische Union nach Einschätzung der Landesregierung wohl die angesprochenen Delegierten Rechtsakte erlassen werde.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) wirft die Frage auf, ob ungefähr abschätzbar sei, wann voraussichtlich eine Kennzeichnung der Reparierbarkeit eingeführt werde.

RD **Reiners** (ML) antwortet auf die Fragen des Abg. Domeier und des Abg. Dannenberg, dass er dies nicht einschätzen könne.

Beschluss

Der **Unterausschuss** spricht sich gegenüber dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dafür aus, dem Plenum des Landtages zu empfehlen, den Antrag in der Fassung des Änderungsvorschlages der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Vorlage 1 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Tagesordnungspunkt 4:

Terminangelegenheiten

- a) Gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 17. September 2025 um 13.30 Uhr

Der **Unterausschuss** verständigt sich einvernehmlich darauf, die Einbringung des Haushaltsplans 2026 am 17. September 2025 - Sitzungsbeginn 13:30 Uhr - in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entgegenzunehmen.

- b) Parlamentarische Informationsreise nach Rom und Südtirol im Oktober 2025

Der Unterausschuss beschließt einvernehmlich, von der in seiner 20. Sitzung am 18. September 2024 beschlossenen Parlamentarischen Informationsreise nach Rom und Südtirol Abstand zu nehmen.
